

Diversartige
Landesherrliche Edikte und
Constitutiones.
à Num. 1 bis Num. 100.

Vol. I.

zu Leipzig
der Jurisprudenz Facultät zu
Gallp.

[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely a historical document or manuscript.]

15.

17.

13

Des
Durchläuchtigen Hochgebornen Fürsten
vnd Herrn/

S E R R R

Johann Sa-
simirs/

Herzogen zu Sachsen/Sächlich/Sleve vnd
Berge / Landgraffen in Thüringen / Marggraffen
zu Meissen/Graffen zu der Marck vnd Ravenspurg
Herrn zu Ravenstein/etc.

Abschied/

Wie es in vnderchiedlichen Puncten/ die Voigten/
liche Obrigkeit/Lehenwahr/Zachten/vnd anders betreffend/
darüber zwischen der Ritterschafft / dieses Orts Landes zu Francken/ in
der Coburgischen Pflege/Dann ehlichen Beambten vnd Städ-
ten derselben/ Stritt vnd Irung entstanden/ ge-
halten werden soll/xc.

Getruckt zu Coburg/in der Fürstlichen
Truckerey/durch Justum Hauck.
Anno, MDCXIII.

Wozu zu finden/ bey Paul Günther Pfothenhauer/
privil. Buchhändlern daselbst.





Vorrede.

In Gottes Gnaden Wir Johann
 Casimir / Herkog zu Sachsen/
 Göllich / Cleve vnd Berg / Landgraff
 in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Graff
 zu der Mark vnd Ravenspurg / Herr zu Ra-
 venstein / etc. Nach dem viel lange Jahr he-
 ro / zwischen vnserer getrewen Ritterschafft/
 Beambten vnd Städten vnserer Pflege Co-
 burg dieses orthes Landes zu Francken / Stritt
 vnd Terrungen / mehrern theils auß vorge-
 nommenen selbstthat handlungen / vnd etli-
 chen scharpfen Schrifften hergestossen / vnd
 wider wehland vnserer hochlöblichen Vorel-
 tern / Christlicher Gedechnuß / vnd vnser be-
 lieben / ein lange Zeit continuiret, dadurch
 zwischen den Partheyen allerley Verbitte-
 rung vnd Mißtrauwen / von Tag zu Tag / je
 länger je mehr gestiffet vnd vortgepflanket

A ij

wor-

Vorrede.

worden: Als haben Wir auß hoher Landes-
fürslichen Obrigkeit vnd treutwer Fürsorge/
diesen dingen abzuheffen / auff alle erspriestli-
che Mittel vnd Wege gedacht / vnd vns darbey
keines Kostens / Mühe oder Arbeit dauern las-
sen / bis endlich in den fürnehmsten Pun-
cten / die Voigten / Lehenwahr / Jagt: Hut: vnd
Erists gerechtigkeit / des gleichen Jagt vnd an-
dere Frohnen / vnd was deme mehr anhängig /
betreffend / mit zuziehung vnserer freundli-
chen lieben jungen Vettern / Fürslichen Alden-
burg: vnd Weimarischen Theils / so wol des
Hochgebornen Fürsten / vnserer freundlichen
lieben Bruders / Herren Johann Ernst /
Herzogen zu Sachsen / Süllich / Cleve vnd
Berg / 2c. Rätthen / Wie nicht weniger des
Graffen zu Gleichen / als vnserer fürnehmen
Landstandes Cankler / vnd vier Niedergesetz-
ten von vnserer Ritterschafft geschlossen / der
Abschied zu Papier gebracht / vnder vnserm /
als

Vorrede.

als des Landesfürsten Nahmen/ publicirt,
auch von allen Theilen/ in allen puncten,
außer daß die Städte wegen etlicher ihrer
Bürger/ den Punct von der Lehenswahr in
Erbfällen/ durch eingeworfene Leuterung
suspendirt, approbirt vnd angenommen
worden.

Damit nun gemelter Abschied/ desto steif-
fer vnd unverbrüchlicher gehalten/ vnd da-
durch besser Vertrauen vnd Auffnehmen an-
gerichtet werde/ sich auch niemand mit Un-
wissenheit zuentschuldigen/ vnd zubeheiffen:
So haben wir solchen in offenen Truck zuge-
ben/ vnd jedem Theil Exemplaria zuzustel-
len/ verordnung gethan.

Vnd ob wir wol verhoffen/ es sey darin-
nen allenthalben klar vnd deutlichen deci-
dirt, vnd eigentliche Vnderschied der Fälle
gemacht worden/ daß niemand Ursach oder
anlaß/ solchen in ein mißverstand oder dispu-

Vorrede.

tat zuziehen: Danno^{ch}aber/ da derselbe in ei-
nem vnd dem andern Fall / wider vnser wol-
meynendt intent / vngleich verstanden / vnd
darüber fernere Irrungen entstehen solten/ so
wollen wir vns vnd vnseren Nachkommen/
die Erklärung/ zuverhütung weitläufftigkeit/
hiemit vorbehalten/ darneben begert/ vnd alle
theil ermahnet haben / in sursfallenden hân-
deln/ vnser Landesordnung/ Landgebrehen:
vnd diesen Abschied gebürlich in acht zuneh-
men/ sich daran settigen zu lassen / vnd nicht
fernere vnothwendige strit zuerwecken. Dañ
wir über diesem allen / mit ernst zuhalten be-
dacht vnd entschlossen/ vnd Männiglich / mit
verlehnung Göttlicher Hülffe/ gleichmäffiges
Recht vnd Iustitien zu administriren ge-
neigt seyn.

Datum auff vnserm Schloß Tennebergk am fünfften
Tag des Monats Octobris, nach Christi vnser lieben H^{erren}
Geburt / im Tausendt Sechshundert vnd Drenzehenden
Jahr.

Ab=

¶¶¶¶¶)o(¶¶¶¶¶



Abschied/

W In Gottes Gnaden/
Wir Johann Casimir/ Herzog
zu Sachsen/ Gütlich/ Cleve vnd
Berge/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff
zu Meissen/ Graff zu der Mark vnd Ra-
venspurg/ Herr zu Ravenstein/etc.

I Nun Kundt/ vnd bekennen hiermit für vns/
vnd unsere Nachkommen/ gegen Männiglichen/
Demnach sich/ eine ziemlich lange Zeit hero/ zwischen
vnsern lieben Getrewen/ der Ritterschafft dieses Orths Lan-
des zu Francken/vnserer Pfluge Coburg/ an einem/ Dann
etlichen vnseren Beambten/ und Städten derselben/ am
Andern vnd Dritten theil/vnterschiedlicher Puncten halben/
Irrung vnd Mißverstand erhalten:

Als daß sich/ fürs Erste/ die Ritterschafft beschweret/
wie ihnen die Voigteyliche Obrigkeit/ von den Beambten/
nicht allein zu eng gespannet/vnd allerhand Eintrag daran
geschehe/sondern auch/so von ihren Lehnteuten etwas sträffli-
ches vorwircket/sie dieselbe weder mit Geldt noch Gefänck-
nuß

nuß belegen / vnd dardurch zum Gehorsam bringen dörf-
ten / so doch hingegen mit Stöcken / vnd Berwahrungen zu
beweisen / daß sie den Voigtey zwang / bey ihren vngehor-
amen Lehenleuten / über Menschen Gedenden vnwidersprech-
lich hergebracht.

Daß auch fürs andere / wann sich vnder ihren Le-
henleuten Todtsfälle zutrügen / derselben Successores vnd
Erben / wegen gehaltener Theilunge / wider altherkommen
und Gewonheit / nur allein / auff der Beambten vnd etlicher
Bürger in den Städten vnbilliges abhalten / vnd verheßen /
nicht mehr als einen Schreibschilling / gegen der Lehen Ent-
pfängnuß geben / darneben aber der Lehen wahr und Hand-
lohns gantz befreyet seyn wolten.

Wie dann fürs Dritte / ihnen an Jagten / nach
Schwarzem vnd Rohtem Wilbredt / so wohl andern Weid-
werck / nichts weniger an Hut vnd Triff / in der Wildfuhr /
vnd sonst allerhand Hinderungen den jhrigen / auch mit
neuerlichen Jagts: vnd andern Frohnen vielerley Be-
schwerungen angeinutet / vnd zugezogen.

Wie aber für vnser Person gedachte vnser Ritterschafft
an jhren Rechten vnd hergebrachten kundtbaren Gerechtig-
keiten zu turbiren oder zu verhindern / niemals gemeinet ge-
wesen / ein solches auch vnsern Beambten / vnd Städten wis-
sentlich im wenigsten verstattet / nachgesehn / oder anbefohle /
daher vns solche Klag desto befreimndlicher fürkommen:
Als haben wir / in Ansehung der Billigkeit vnd fürnehmer
Betrachtung / vnser hohen Landesfürstlichen Amtes / von
Obigkeit wegen / nicht allein solcher Beschwerden hal-
ben / Erkundigung angestellet / vnd Bericht eingezogen / son-
dern auch vor dessen vnd vnlängsten gewisse Comissarien
verordnet / welche mit getreuer Zusammensetzung / und emb-
sigen

¶¶¶¶¶ 100 ¶¶¶¶¶

figen vleiß / vorangezogene gravamina in allen Puncten/
vmbständlichen erwegen / berathschlagen / vnd wie einem
oder dem andern förderlichst vnd am bequemsten abzuhelf-
fen / vns ihr rathsamers Bedencken eröffnen sollen / damit wir
hierauff / vnd nach fernerer deliberation, die Interessirten
Partheyen / mit endlichem Bescheid vorsehen / vnd solchen
Beschwerden desto füglicher vnd der Billigkeit gemess
abhelffen könten.

Wiewol nun / auff diese vnser Comission so viel zur selbi-
gen Zeit möglich gewesen / der Sachen ein Anfang ge-
macht / auch darauff Handlung gepflogen / So hat doch / we-
gen allerhand eingefallenen ver hinderungen / auch Tödtli-
chen Abgang vnd zugetragenen Berenderungen etlicher
hierzu deputirten Personen / dem ganzen Werck / dergestalt
nicht abgeholfen werden mögen / vmb deswillen wir / daß
die endliche tractation, für vnsern Adelichen vnd Gelehrten
Hof- und Land-Räthen zu geschehen / als den schleunigsten
Wegerachtet / auch zu effectuierung dessen / den 10. Augusti
des Sechzehnhundert vnd siebenden Jars / hierzu bestim-
met / auff welchen Termin / beides die von der Ritterschafft /
so wol die andern / theils in der Person / theils durch Bevoll-
mächtigte gehorsamblich erschiene / damals dann von den
vnserigen / wie aus den gehaltenen protocolln zu befinden /
Handlung und Gegenhandlung gepflogen / Endlich des
Ersten Puncts / nemlichen der Voigteyllichen Obrigkeit
halben / als ein vnverbündlich Mittel / jedoch auff vnser
Ratification fürgeschlagen / daß / wie bey dem Chur und
Fürstlichen Hauß zu Sachsen Herkommen / von beyden
Theilen gewisse Personen / so ihrer Pflicht zu erlassen / vnd
zu solchem actu, mit sonderbahren Eyden hinwieder zu bele-
gen / niedergesetzt / für denen fernere die Notdurfft dieses
Punc-

B

Punc-

ff-
zu
a-
h-
Ze-
nd
en
er
en/
m-
nd-
ach
id-
hr/
mit
Se-
afft
ig-
ge-
vis-
hle/
en:
ner
von
hals-
on-
ien
nb-
gen

Punctens allerseits eingebracht/ vñnd zu ihrem Ausschlag gestellet werden/die auch solche/dem Rechten und der Billigkeit nach/ entweder selbst decidiren, vñnd erörtern/ oder da sie sich dessen nicht vereinigen könten/ die Acta vñnd was hie inde einkommen/ in ein vñnpartheyische Juritten Facultæt, oder Schöpffenstuhl zuversprechen vberschicken/ vñnd also denselben genzlich/ ohne ferneren Einwurff/ entscheiden solten.

Den andern Punct die Lehenwahr in Erbsällen/ vñnd darauff erfolgten Theilungen betreffende / ist vnserer Ritterschafft / wie gleichergestalt die protocolla außweisen / sich zu erkleren frey gestellt: Ob sie hterinnen vnsern Machtspruch dulden möchten / auff welchen Fall ein jeder Theil / actus possessorios specificiren, vñnd seine Notdurfft für vns einbringen/ auch die Leuterung einem / so wol dem andern theil/ auffbegehren / frey stehen solte/ welche Mittel zwar / die damals anwesende / allerdings nicht verschlagen/ sondern ad referendum angenommen.

Inmassen hierüber des Dritten Puncts wegen/ vns von ihnen selbst ein Mittel an die hand gegeben / weil nemlichen ohne vorgehende Commission vñnd eingenommene Erkündigung / angezogenen gravaminibus allen zum selbigen mahl im Grund nicht abzuhelffen/das ein General-Commission angeordnet/ und alsdann nach befindung/ solchen weniger nicht gleich den vorigen ihre Maß gesetzt werden solte/ welches wir uns/ auff vorgangene Relation, nicht entgegen seyn lassen.

Nächst diesem haben wir vnserer Ritterschafft proponiren vñnd vorhalten lassen / welcher massen wir / wegen
groß

—††††—)o(††—

II

grosser vngleichheit der Wehren vnd Rüstung/ so hiebevorn
in den Musterungen befunden/ sonderlich bey jetzigen ge-
fährlichen Läuften/ dißfals eine durchgehende Gleichheit
zu halten/ für gut angesehen.

Inmassen solches nunmehr meisten theils zu Werck
gerichtet/ wir auch auß vnserer Cammer Viel Tausendt
Gülden/ wie augenscheinlich vnd offenbar/ angewendet/
derowegen der gnedigen Zuversicht/ es würden dieselben/
wie von andern vnsern Vnderthanen in Francken und Thü-
ringen geschehen/ nicht weniger auch ihre Lehenleut und
Vndersassen/ mit einer allgemeinen Muster Anlag oder
Steuer/ ohne verwaigerung belegen/ in fernerer betrach-
tung/ daß solches zu keiner Erbpflicht/ sondern nur allein
bey jeho gefährlichem Zustand/ zu gemeiner/ gleichwol aber
auch nothwendigen defension und Schuß dieser Lande an-
gesehen/ dargegen vnd hinwiderumb weren wir ihre Zu-
rentbare frey eigene Lehenleute zur Musterung oder vnder
die Fahnen zu stellen gar nicht gemehnt.

Wann aber innmittelst stante hoc tractatu, allerhand
Obstacula sich ereigenet/ vnser Ritterschafft auch eine an-
derweite Zusammenkufft zu Schalkaw gehalten/ darauff
wir so viel vermercken müssen/ das obvorgeschlagne Mit-
tel/ ihnen nicht allerdings abnemlichen/ so haben wir end-
lichen/ vnd damit vnser theils zu gänßlicher erörterung
der Sachen/ kein Mangel erscheine/ ihnen sub dato den 18.
Decembris des 1607. Jahrs/ ein Compromiss, wie allen
hinc inde angezogenen gravaminibus, ohne sonderbare
weiltläuffigkeit abzuhelffen/ per viam Decreti, dieses vnges-
fährlichen Inhalts publiciren vnd eröffnen lassen.

Als dieweil vnser vnd des Hochgebornen Fürsten/
B ij Herren

Herrn Johann Ernstens/ Herzogen zu Sachsen/ Fürstlich/ Cleve und Berge/ etc. vnsers freundlichen lieben Bruders/ mit den Landständen von Graffen/ Adel vnd Städten beschlossene vnd publicirte Hoffgerichts Ordnung/ vnter dem Titul: wer für das Hoffgericht möge geladen werden: §. hierüber sollen/ etc. vnd §. Wann wir dann/ etc. par. 2. &c. klärlichen verminderte/ Wir vns auch selbst den dahin verbunden/ daß vnsere Beambten für sich/ zu beförderung vnd sterke der Gerechtigkeit/ vor demselben zustehen vnd zuantworten schuldig. Dahero- desselben iurisdiction, auch in sachen vns zugleich mit berührend/ gangsam prorogiret vnd fundiret, Derowegen allen theilen das Recht an ermeltem Hoffgericht geöffnet/ und freyer Paß doselbst/ doch ordentlicher und gebürlicher/ auch schleuniger weise/ verstattet vnd nachgelassen seyn/ doselbst vnsern Beambten an vnser Stadt/ als es im Chur vnd Fürstlichem Hause zu Sachsen/ etc. herkommen/ recht zugeben vnd zunemen/ durch Bevehlich aufgetragen werden solte.

Auff den fall aber ihnen solch Rechtlich mittel nicht annehmlichen/ ihnen ferner zwar nicht auß schuldigkeit/ sondern viel mehr zu gnaden endlich vnd in Eventum dieses Compromiss, mittel fürgeschlagen/ daß jedertheil einen tüchtigen der Legalitet vnd fidelitet halben vuvorredhtigen Notarien requiriren, vor demselben/ auff die Hauptsachen mit dreyen abgewechselten Gezen/ entweder vom Munde auß in die Feder/ oder durch schriftliche producta, bis zum Beschluß verfahren/ die Acta als dann Inrotuliret und forder auff zwo fürneme bewehrte Iuristen Faculteten, so zu vorn in solchen sachen ad partem vmb Information nicht er- sucht/

sucht/ zugleich zuversprechen überschicket/ vnd was dieselben einmütig und gleichsinnig erkennen/ solches pro re iudicata, ohne ferner außflucht gehalten/ worinnen sie aber differentes sein/ vnd vngleich vrtheilen möchten/ darüber jederm Theil/ noch zweene Sätze/ wechselsweise zu den vorzigen A. A. en zubringen/ frey stehen. Solches alles dem dritten Collegio zur endlichen dijudication zugesendet/ vnd bey demselben/ als eines erkieseten **Obmanns** Nachspruch/ ohne Reutung/ Appellation, Reduction, vnd andern remediis, gelassen werden solte/ wie solches angeregter Recess mit mehrern besaget/ vnd vermag.

Nun erachten zwar diese und andere hieb vorn fürgeschlagene Mittel/ Bier allen Rechten gemess/ Sonderlich auch keinem Theil präjudicirlich/ sintemal in der Hauptsachen nichts decidiret, oder geschlossen/ sondern nur allein der weg Rechts vnd modus agendi ac procedendi, wie offermals gesucht/ angezeigt vnd gewisen/ Di. weil aber unsere Ritterschafft sub dato den 29. Januarii abgeloffenen 1608. Jahrs/ des **Ersten Puncts** halben/ die **Boigttheiligkeit** betreffend/ sie noch einsten mündlich zuhören/ vnd das ihnen anderweit Tagesfahrt hierzu benahmet werden möchte/ vnderthänig gesucht und gebeten/ Darneben wir glaubwürdig berichtet/ daß wegen des **Andern Puncten**/ was nemlichen/ die **Lehenwahr** in Erbfällen und Theilungen anlanget/ unsere Råth der Stadt/ im wenigsten interesfiret, noch einige Lehen von der Ritterschafft haben/ außserhalb was etlich einzele und wenig Bürger seyn möchten/ Daher wie als der Landesfürst nicht vnbillich bedencken getragen/ gemeiner und weniger Bürger privatsachen/ durch unsere/ ohne das v. vermögende

indgende Städte ausführen / oder mit hohen vnd ihnen fast vnertreglichen Costen prægraviren zulassen / Vns auch leicht die gedancken machen können / wann es zum process dieses Puncts halben kommen / Die Ritterschafft würde die gewöhnliche vnd gleichwol im Rechten zugelassene Exception, Quod ad vos ædes habemus liberas: vobiscum non contraximus, eynwenden vmb deß willen causæ singulorum ad Causas universitatis nicht zuziehen.

Als haben wir zum überfluß / damit je alle weitleufftigkeit abgewendet / vnd vns das wenigste hierunter zuzumessen / den Städten / sub dato den 8. Septembris, Anno 1607. dieses Puncts halben / ihr Interesse, anderer gestalt zuerweisen aufferleget / Hierüber in ferner tractation vnd Handlung gnedig gewilliget / den dritten Martii ernennet / vnd angesetzt / Welchen Termin unsere Ritterschafft gehorsamblich ersuchet / vnd in wehrendem Tractatu, nicht allein den Ersten / Sondern auch die andern beyden Puncten widerholet / vnd darneben angezogen / wie ihnen fürnehmlich der Jagten / Jagts: vnd anderer Frohnen / so wol Hut und Triffet halben / das fürgeschlagene Mittel / einer allgemeinen Commission, niemals entgegen oder zuwider gewesen / inmassen sie dann ferner / das sie endlich darbey gelassen / vnd dieselbe förderlichst angestellet / und zu werck gerichtet / darneben aber ihnen einen Legalem Notarium, der Zeugen verhör zuzuordnen / auch denen / so es jedes mals betreffe / nach gelegenheit assistentz zuleisten / nachgelassen werden möchte / gebeten.

Ferner vnd bey dem Andern Punct der Lebenwahrwegen / sey zuvorn erinnert worden / daß jehlicher so inn Erbfällen derselben berechtiget seyn wolte / Zween / Drey / oder

15
oder mehr actus possessorios, auß ihren Lehn Registern
possessionem velq; dadurch zu bestercken / engeben solte/
Welches Mittel ihnen jeso nicht weniger als zuvorn / an-
nehmlichen / Hierüber auch dieses gebeten / sindemal etli-
che vnter ihren Mitconsorten, welche keine actus inn zuge-
tragenen Erbfällen erweisen köndten / vnnnd doch vnter den
Fränckischen vom Adel / eine allgemeine vnd generalis con-
suetudo, derer sich alle ihre Mittglieder zu erfreuen / daß ih-
nen solch jus propter defectum probationis in possessorio
nicht abgestriekt / sondern gleich den andern nachgelassen
werden möchte / Wie sie dann so viel die Voigthenliche
Obrigkeit im Ersten Punct belanget / auff ihr schreiben
sub dato den 5. Septembris, Anno 1607. engeben / vnser
resolution, sonderlichen der dorinnen gefassten wort:
vnghehorsamb vnnnd vortbrechung / etc. Was darunter
eigentlich zuverstehen / erklerunge vnterthenig gebeten/
welches zwar laut enngewandter vnterthenigen relation,
vnser / dazumahl anwesende Hof. vnnnd Land: Räte / ihnen
zur gnüge / ihrem Bevehlich gemess erkleret.

Haben demnach / auff fleissige aller vmbstände / so wol
was hinc inde beydes mündlichen in wehrendem tractatu
vorbracht / vnd schriftlichen enngewendet / durch vnser
Adeliche Hof: und Landt: auch gelährte Räte / einen ge-
wissen Bescheidt begrieffen / denselben den Partheyen pu-
bliciren, vnnnd jederm Theil vollzogen zuschicken lassen.

Wiewol Bier vns nun genßlich vorsehen / es würde
bey angeregtem Abschiede / in erwegunge derer darinnen
angezogenen vmbstände / billich sein bewendens haben / vnd
sich damit beyde theil contentiren lassen / So seynd doch
von gedachter vnser Ritterschafft etliche gravamina neben
einem

st
ch
es
ie
e-
on
o-
ff
us
no
lt
nd
et/
ge:
als
en
ih
oh-
ene
gen
nd:
et/
em
es
en/
br
nn
ey/
der

einem Schreiben / sub dato den I. Novembris abgeloßenen
1611. Jahres / darwider enngewendet / Die Städte aber
denselben durch eine Leuterunge an seiner krafft Rechtens
suspendiret.

Wann wir aber niemandt an seinem verhoffentlichen
Rechten zu prägraviren gemeinet / gleichwol auch diesen
Sachen / dem Rechten vnnnd der Billigkeit gemess abzuhelfen /
aus vielen vrsachen eine nothturfft zu sein / erachtet / So
haben wir die Hochgebornen Fürsten / **Herrn Johann
Georgen** / des Heyligen Römischen Reichs / Erzh. Mar-
schallen und Chur-Fürsten / Burggraffen zu Magdeburg /
zc. vnnnd **Herrn Johann Ernten** / beyden Herzogen zu
Sachsen / Süllich / Cleve vnnnd Berge / Landgraffen in Thür-
ringen / Marggraffen zu Meissen / Graffen zu der Mark und
Ravenspurg / Herrn zu Ravenstein / zc. Unsern freundli-
chen lieben Vettern / Brüdern vnnnd Gevattern / das seine des
Chur-Fürsten zu Sachsen / zc. Liebde: den Alldenburgischen
vnnnd Weymarischen in Vornundschaft verordneten
Canzlar vnnnd Rätthen auftragen wolten / Damit jedes
Drts einer vom Adel vnnnd Gelehrter Rath / wie nichts we-
nigers auß vnsers freundlichen lieben Bruders Rätthen / vns
vnnnd den vnserigen zur Assistentz anhero abgeordenet wer-
den möchten / Freundtlicher vnnnd Brüderlichen ersucht /
welches dann also erfolget / vnnnd ehliche auß ihrer LL. Rät-
then / sich bey uns eynstellig gemacht / Nemlich die Beste
und Hochgelahrte / vnserer auch liebe getreue / Herr Elias
Förster / der Rechten Doctor Canzlar / Georg von Bippach
Alldenburgischen : Dann Hanns Melchior von Wittern /
vnnnd Herr Samuel Böckhausen der Rechten Doctor / Wey-
marischen : Desgleichen Christoff von Böynebergk / vnnnd
Herr

100 17

Herr Johann Stamberger / auch der Rechten Doctor / Ey-
senachischen theilß / Denen wir deß wolgebornen vnserß auch
lieben getrewen / Philips Ernsten / Grafen zu Gleichen /
Spiegelberg vnd Pyrmondt / Herrn zu Tonna / 2c. Als vn-
serß fürnehmsten Landesstands Canslar / Herrn Lauren-
tium Nürnbergern / der Rechten Doctorn / zugeordnet /
Inmassen wir denn weniger nicht ehliche von vnser Rit-
terschaft / der Pflüge Coburg / denen die Fränckischen ge-
bräuch am besten bekandt / hierzu beschrieben / Als die Be-
ste / vnserer liebe getrewen / Valentin von Selbitz zu Annoth
vnd Somperthausen / Hof Richter / Veit Ulrich Truch-
ses von Henneberg / zur Wilden Heyd / Veit Ulrich von
Könitz zu Eiba / Hofgerichts Assessor zu Coburg / vnd
Hanns Friederich Schenck von vnd zu Simaw / welcher
gleichwol auß vns angeordneten Ehehaften nicht erscheinen
können / Darauff wir durch ihre zusammenschunge / fleissi-
ge vnderhandlung / zusprechen / vnd mit allerhand vmb-
stende zugemüth führung / den Abschied wissendt : vnd be-
dechtiglichen in etwas gemildert / vnd ihnen folgendts pu-
bliciren lassen.

Erstlichen haben sich die von der Ritterschaft gegen
vns / als dere von Gott vorgesezten hohen Landes Fürst-
lichen Obrigkeit / vnd Lehn Herrn / zu allem schuldigen vn-
terthenigam gehorsamb / erbotten / wollen sich auch der pu-
blicirten Landes Ordnunge allerdingß submittiren, welches
wir denn von ihnen zu gnedigem gefallen vermerckt / hiermit
acceptiret vnd auffgenommen.

Singegen vnd soviel die Voigtheyliche Obrigkeit / in
Lehn : Erb : vnd Schuldtsachen auff ihren Cent : vnd Zn-
zentbahren Lehen und Gütern / Lehnlenten / vnd Unter-
sassen

fassen betreffen thut / so ein jeder vom Adel vnd Lehn Herr z
 rechtfertigen vnd zuentscheiden herbracht / auch denselben
 unfer wissens / niemals daran eyntrag widerfahren / soll es
 inhalts vnser Landes Ordnung sub tit: **Von den Erbgeri-**
richten/ etc. gehalten werden / vnd ihnen gegen ihren Lehn-
 leuten / wie die fälle darinnen specificiret, zu exerciren, oh-
 ne eyntrag vnserer Beambten verbleiben. **Sette** aber einer
 oder mehr vom Adel / deme die Erbgericht vnd Voigttheilig-
 keit zustendig / etliche Fälle inn die Obergerichte gehörig/
 über Rechtsvorwerte zeit hergebracht / vnd geübet / bey
 denselben soll Er / oder Sie nochmals gelassen werden / jedoch
 do vordessen auff der Ritterschafft Lehen / solche Voigttheil-
 che Obrigkeit nicht herbracht / dieselben wollen wir bey
 vnserer Jüngst zu Gotha auffgehaltenem Landtage ertheil-
 ten Concessio, wie solche von vns / neben vnserem freunds-
 lichen lieben Brudern / Herzog **Johann Ernsten** zu
 Sachsen / zc. durch sonderbahre Reversales, sub dato den 29.
 Septembris, Anno 1609. vollzogen / nichts minder verblet-
 ben / auch auff ihr ansuchen angeregter maß beleyhen
 lassen.

Vnd wiewol mehrgedachte Ritterschafft vnderthe-
 nig gesucht / ihnen nicht alleine die Voigttheilige Obrigkeit/
 auff ihren Bzenthahren / sondern allen ihren Vnderassen
 vnd Gütern / ohne vnterscheid zugestatten / Diweil aber
 dieser Punct allbereit in obgedachten Landtags Beschlus
 decidiret, vnd erörtert / So haben sie sich auch dadurch
 contentiren lassen. Es ist aber darbey folgende vormitte-
 lung getroffen / welche wir auch / krafft dieses mit gutem
 Wissen bewilligen / Das die jentigen vom Adel / so die
 Voigttheiligkeit / in ihren Häußlichen Ansitz und Dörf-
 fern /

)o(

fern/ welche ihnen vollständig/ oder pro majori parte zustehen/ ihre Voigttheilige Verbott oder Erbgericht/ auff deren Eckern/ Wiesen/ Gehölzen/ vund andern/ zu verhütungge allerhandt Stritts/ so weit deren Flurmarckunge gehet/ haben/ vnd sich gebrauchen sollen/ Wo aber entzele Lehen/ oder die mit vnserem Ampts: vnd Casten Lehn vermenget/ oder da vns auff den Gassen/ Strassen/ oder sonsten/ die Gebott vnd Verbott zustehen/ Soll vnser Ritterschafft allein auff dem Häußlichen Lehen/ vermöge der Gotthaischen Concessio[n], so weit derselben Hofrecht bezirckt/ haben/ deren Lehnrecht/ Ecker/ Wiesen/ vund Gehülts aber/ billich in vnserer Embter gehören.

Hinwiderumb vnserer Ritterschafft/ Inhalts vorangezogener Reverses solche Voigttheilige Bottmessigkeit/vund deren Gezwangs Mittel anders nicht/ als dem rechten/ billigkeit/vnd in ihren eigenen privat sachen/ besetzung der Lehngericht/ dem herkommen gemeß/ exerciren, und üben sollen/ Jedoch vnserer Hohe Landesfürstliche vund Centbarliche Obrigkeit/ so wol anderer darzugehörigen Gerechtigkeit/ vermöge vnserer Embter/ Erbbücher/ so durch den Landgebrechens Abschied/ Anno 31. confirmiret, vund bestetiget/ darauff sich auch vnserer Landes Ordnunge referiret, hierdurch nichts begeben/ Inmassen deroselben Lehens Vnderlassen/ do sie erhebliche rechtmessige vrsachen zu haben vermaßen/ Als wann die Partheyen nicht gehöret/ ihnen recht vnd billigkeit verweigert/ oder vorsätzlich auffgezogen/ Die zulässliche nothwendige Appellationes vnd Supplicationes an vns den Landes-Fürsten/ oder vnser Hofgericht/ hiermit vnbenommen/ Do dann einem jedern nach erlangter erkündigung vnd satten bericht/ was an ihme selbstem recht/ widerfahren und begegnen solle.

Nach deme sich auch darbey viel vnnötigen klagens vnd supplicirens an vns begibt / da doch zuvorn die Lehn-Herrn vnnnd mittel Obrigkeit jedes Orts / in sachen / vor dieselben / wie obgem. Idet / gehörig / nicht ersuchet / noch ihnen die billigkeit jemals verweigert / So wollen wir / zu abwending desselben / vnd vermeidunge vergebliche Mühe / vnd vnkostens / die Supplicanten vnnnd muthwillige Kleger / in causa simplicis quærelæ / wider zurück / an die Mittelbahre Obrigkeit / zu billicher straff remittiren , aber in puncto Apellationum , dermassen / wie in vnsrer Landes-Ordnung / sub tit. vnnnothdürfftige Klagschriften / lauter disponiret , verfahren lassen.

Solten auch / bey solchem Zustand / vnnnd zu ergründunge der Warheit / Commissiones vnnnothhen seyn / Damit es ohne allen verdacht zugehe / wollen wir jederzeit einen vom Adel zuordnen / auch inhalts des Anno 31. auffgerichteten Abschiedes / hiermit ernstlich befohlen haben / Das in Fällen oder Brüchen / so nicht in die Cent vnd vnsere Hohe Landes Fürstliche Obrigkeit / vnd Ober-Bottmeßigkeit lauffen / die Gerichts- vnnnd Landknechte der Gebott / auff vnsrer Ritterschafft Cent : vnd Ducenbahre Häuser / Lehen und Güter / auff welchen ihnen die Vogttheilige Obrigkeit / obbeschriebener massen zustehet / sich gentslichen enthalten / sondern dieselben / auff der Gemeinde / in Kirchen / oder sonsten auffwendig üben / ankündigen / proclamiren vnnnd exequiren sollen.

Vnd wiewol vnsere Ritterschafft hierbey gesucht / das gewisse Adelspersonen dieses orts Landes / zu steten Commissions-Rähten geordnet / Weil es aber fast ein vnnmöglich werck derselben / jederzeit mechtig zu sein / Auch wir mit Adellichem Hof- vnnnd Land-Rähten zur nothdurfft versehen / So
haben

¶¶¶¶ 106 ¶¶¶¶ 21

Haben sie solchen Punct endlichen fallen/ darneben unterthänig gebeten/ Wir wolten uns nicht zu endgegen seyn lassen/ daß nach gelegenheit der sachen sie selbst vnpartheyische Commissarien, Insonderheit do den Beambten etwas zugleich committiret zu Adjuncten nominiren vnd vorschlagen möchten/ Welches ihnen auch von vns/ so ferne dieselben qualificiret vnd vvordechtig/ gnedig bewilliget worden.

Hierüber/ wann vnser Beambten an die vom Adel/ wegen ihnen auffgetragener Commission, was zu verrichtung derselben gehörig/ schreiben/ Wollen Wir/ daß sie die wort: **Von Ampts wegen/** ꝛ. aussen lassen/ vnd dargegen andere/ also an statt vnser gnedigen Fürsten vnd Herrn/ Kraft habender Commission, oder sonderbahren bevehlich/ ꝛ. gebrauchen/ Doch weil unsere Ritterschafft sämtlich/ vnd ein jeder insonderheit/ vff Cansleyschrifft sitzen/ Wollen wir so viel jnmer möglich/ das ihnen auß der Cansley/ vnd nicht durch Beambten befohlen werde/ Würde aber nach Belegenheit dñfallß etwas Commissions weise anzuordnen seyn/ sollen gleichwohl vnser Beamppte obgesetzten stylum gebrauchen/ Daraus sich die von der Ritterschafft schuldigen Gehorsamb zuerzeigen wissen werden.

Anlangende ferner/ Die bestraffunge derer vom Adel Lehneute/ do sie auff ihren Centh: vnd Vncenthbaren Boden mißhandelt/ vnd verwircket/ Item/ do einer dem andern auffm Feldt und Für/ so nicht Centbar/ sondern derselben Eigen vnd Leben/ schaden zugesügt/ Erklere wir vns dahin/ Daß ein jeder vom Adel/ Laut obiger Vergünstigung/ vnd Vnterscheidt/ das seinige zu Dorff vnd Feldt öffentlich zuverbieten/ macht haben/ vnd do hierüber einem oder dem andern/

ändern / auff seiner Feldunge / Wiesen / Wassern / vnd Gehülzen / auch von vnsern Inthertanen Schaden zugefüget würde / Sollen vnser Beambte / auffersuchunge / vnd gegen erbietunge / die Verbrechere zu billigmesigen Abtrage / vnd erstattung erlittenen Schadens / wie auch / do sonst etwas außser der Centh / auff den Adelichen Lehen gefrefelt / zu gebürlicher bestraffung stellen / vnd nicht abhalten / viel weniger dieselben in jhrem muthwillen stercken / oder zum Ingehorsamb Anleitung geben.

Bei diesem Passu hat vnser Ritterschafft vntertänig gesucht vnd gebetten / Daß die Geldtstraffen auff ein gewisses gerichtet werden möchten. Wann wir dann darben erwogen / daß solche gewisheit grosse vngleichheit vernrsachen vnd erwecken würde. So haben wir jhnen auch in dem gnedig willfahret / doch dergestalt / nach dem die Brüche / so jhnen vermöge der Landes-Ordnung zu bestraffen bevorstehen / meistentheils der wichtigkeit nicht sind / daß sie mit hohen und grossen Büßen zubelegen / daß sie in dictirunge der gleichen straffen / die billigkeit (ohne ansehen der Person / vnd jhren eigenen Affecten) für Augen zu haben schuldig seyn sollen / Alsdann vnd auf solche maß wolten wir hiermit gnedig bewilligen / daß jhnen in gravioribus delictis (welche doch inhalts der Landes Ordnung in die Hohe Gericht vnd Centhbährliche Obrigkeit sich nicht ziehen) gegen den Verbrecheru die Straffen zu erhöhen / nachgelassen werde. Jedoch in allwege vorbehältlich der Appellationen vnd Supplicationen an vns / oder vnser Hofgericht / do sich derjenige so gestrafft worden / mit fugen beschwert finden möchte / Welches ihme durch bedrawunge oder Geldtstraffen / nicht verbotten werden solle / Darinnen sich denn vnser Ritterschafft vntertänig vnd willfährig zu erzeigen erboten

¶¶¶¶¶ ¶¶¶¶¶

23

ten/ Solte aber auch etwas zweiffelhafftiges fürfallen/ so in das Recht lieffe/ vnd zu desselben Erkendtnuß gehörig/ sollen die vom Adel/ bey vnserem Verordneten/ oder andern Zehnachbarten Schöppenstühlen sich informiren vnd berichtē lassen/ damit deroselben Lehnteute/ vnd Zntersassen/ vmb soviel weniger sich verweigerten Rechtens bey vns zu beklagen/ vnd zu beschweren/ vrsach vnd Gelegenheit suchen mögen.

Als auch der Stöcke vnd verwahrunge halben/ damit je bisweilen derer vom Adel vngheorsame Lehnteute gestrafft/ vnd dardurch zum gehorsamb gebracht sein sollen/ zwischen denselben vnd vnsern Beambten/ allerhand zweiffel und mißverstand erwecket/ Wollen wir/ daß die jenigen/ so vor alters dergleichen Custodien, vnd verwahrungen hergebracht/ sich deroselben gegen ihre vngheorsame Lehnteute/ vnd nach gelegenheit deroselben verbrechunge/ nochmals gebrauchen mögen/ geschehen lassen. Jedoch daß dieselben leidlich/ vnd dermassen beschaffen/ damit den jenigen/ so darinnen enthalten/ an ihrem Leib vnd Gesundheit kein nachtheil darauß entstehe/ sonderu ein zwang und gehorsamb in Bürglichen vnd Civilischen Sachen/ so der Peinlichkeit vnd Centbahrlichen Obriqkeit nicht anhengig/ mit fügen genennet werden könne. Wann aber die Lehn Zntersassen sich/ wegen solcher incarceration vnd Gefengknuß/ auß gewissen vrsachen/ beschwert befinden/ auch dieselben probabiler verifirciren, vnd beweisen/ deßwegen an vns appelliren, oder dem herkommen gemess suppliciren würden/ Wissen wir vns vnserer Landes Fürstlichen Obriqkeit zubescheiden/ vnd das nicht alleine die incarceration continuum gravamen, à quo semper appellari potest, Sondern das auch im heiligen Römischen Reich/ vnd desselben Con-

stitu-

stitutionibus, der höhern Obrigkeit Iurisdiction vnd Botz-
messigkeit fundiret, vnd gegründet / Derwegen wir vns/
vnd vnserem Hofgericht / in solchen fällen / die inhibitiones
hiermit reserviren vnd bedingen wollen / Aber darneben
vnsern Cancliar und Rätthen / krafft dieses / aufferleget vnd
befohlen haben / nicht so balden vnd schlecht inhibitiones zu
ertheilen / sondern nach beschaffenheit der vmbstände / erst
vmb bericht zuschreiben / vnd denselben Bewehlichen / sie ge-
hen gleich abe in vnserem / oder vnserer Rätthe nahmen / je-
derzeit die Clausulas Iustificatorias, si preces veritate nitantur,
oder do sichs supplicirter vnd geklagter massen verhielte
te / eynzuverleiben / Inmassen vnser vnd obgedachts vn-
sers freundlichen lieben Bruders Hofgerichts Ordnung
ebenmäßig disponiret, Dann wir der Ritterschafft dieses
Orts vnserer Pflege Coburg / an ihren hergebrachten Rech-
ten / eyntrag zuthun nicht gemeinet / sondern vielmehr in vn-
serer Vorfahren Fußstapffen zutretten gesinnet / Als wil
vns auch / von hoher Landes Fürstlicher Obrigkeit wegen /
die Mittel: vnd vnmittelbare Unterthanen / wider recht
vnd billigkeit / beschweren zulassen / noch vil weniger gebü-
ren.

Betreffende die schuldige Frohnen / Guld / vnd Zienß /
so nach gelegenheit die vom Adel vnser Ritterschafft / bey
ihren Lehnleuten / kundtbahrlich hergebracht / soles nachfol-
gender massen gehalten werden.

Als nemblichen vnd anfangs / bey einer gewissen
Geldstraffe / ihnen zugebieten / vnd do sie hterdurch / zu schul-
diger verrichtung vnd gehorsamb / nicht zubringen / fürders
mit der Custodia vnd leidlichen verwahrunge zubelegen /
Auch auff den eussersten fall / wann sie solcher gestalt / von
ihrer

—††††—)o(—††††— 25

Ihrer Halsstarrigkeit / nicht abelassen würden / das Lehen / in gewisser zeit / doch der Appellation vñd Supplication, an vns den LandesFürsten / oder vnser Hofgericht vorbe- heltlich / zureumen.

Was die Erblehensfälle vñd Güter belangen thut / Als wann ein Gut / durch Kauff / Wechsel / Todesfall oder sonst verledigt / Item do sich vmb Erbschafft iremgen zu- tragen würden / solches hat ein jeder Lehn Herr / zwischen seinen Lehaleuten / in prima in stantia, zurecht fertigen / vñd zuentscheiden / kömpt es auch endlichen zur execution, über bekändliche Schuld / Güldt / oder Zins / solche hat gleicher gestalt der Lehn Herr / auff seinem Lehen ordentlicher weise anzuschaffen / vñd zubestellen / Wo aber derselbe nicht helf- fen / sondern die Execution genhlichen verweigern solte / Auff solchen Fall ist vns / als dem Landes Fürsten / auß vn- sern Eimtern / dem herkommen gemess / auch solches der Ab- schied / Anno 31. publiciret, wie nicht weniger die Erb Bü- cher bestettigen / zuhelffen vnbenommen.

Zum Beschluß des Ersten Punets / Erklere wir vns / Abschieds weise / noch weiter dahin: Solte über ver- hopen zwieschen dem Ober: Erb: vñd Lehn Herrn / noch fern- ner Streit fürfallen / dessen wir vns doch nicht versehen thun / Wollen wir denselben rechtmessiger vñd billicher weise entscheiden / oder vnsern Rechtsgelehrten zuentscheiden befehlen / Alles zu dem ende / auff das niemandts vnrecht geschehe / oder der billigkeit zu endt gegen / prägraviret vñd beschweret werde.

Wegen des Andern Punets / die Lehenwahren in Erb- fällen / vñd darauff erfolgten Theilungen / derer vom Adel Erbzins: Güldt: vñd Frohnbare ihnen zugehörige Lehn- güter

D



güter betreffende / Ist vns außführliche vnterthenige relation gethan / welcher massen die von der Ritterschafft / vnserem gnedigen vnd wolgemeinten vorschlag / auch ihrem endlichen vnterthenigen erbieten nach / vnterschiedene actus possessorios vnd fälle / Daß sie solche / durch gutwillige vnzwangene endrichtunge der Lehnleute enngenommen / übergeben / Darinnen wir vns ersehen / auch so viel befunden / daß sie / der gelegenheit nach / vnd respectiue, in possessione vel quasi fundiret, darbey und hergebrachter massen / Wir sie nochmals schützen vnd handhaben / auch auff fernere verweigerung ihre Lehnleute / in zutragenden sellen / sich gegen ihre Lehn Herrn / der gebür zuerzeigen / von hoher Landes Fürstlicher Obrigkeit wegen / anhalten vnd weisen wollen.

Wir achten aber vnd halten gentslich dafür / daß gleichwol der Fälle halben / vnd dem herkommen / so wol den Kayserlichen beschriebenen Rechten gemess / die wir vns selbst müssen weisen lassen / ein vnterscheidt zumachen / Dahin die enngegebene actus possessorii weniger nicht gerichtet / Welchen wir hiermit / durch diesen Recess, in acht zunehmen / vnd zuhalten gnedig begehret haben wollen / nicht zweiffelnde / daß hierdurch vnserer Ritterschafft / vnd deroselben Lehnleuten selbst / in viel wege geholffen / auch alle vnothwendige kostbahrliche disputat, einem so wol / als dem andern Theil abgeschnitten werden.

Als Erstlichen / verstorbet ein Mann / vnd verlest nach sich etliche Erben / vnd ein einzig Lehn gut eines gespildes / welches hernachmahls einem auß denselben / durch den Lehn Herrn verliehen / so die andern Erben / mit Geldt / oder sonst mit seinen andern Gütern ablegt / So ist derjenige / so
das

Das Lehngut / angenommen / der andern wegen die Lehnwahr zuendtrichten schuldig / Vnd gehet ihm daran nicht mehr zu gutem / als sein theil vnd quota haereditatis, wie solches auch das ErbBuch / von Lehnwahren c. 2. bezeuget / Mit diesen worten: Wo ein Lehngut auff Erben in Erbschafft kömpt / vnd gefellet / vnd der Erben einer das Gut an / oder auff sich allein bringet / wirdt denselben Erben / soviel seinem Theil berührt / ohne Lehngeldt geliehen / Das andere aber / seine Mit Erben belangend / muß er verhandlohen / vnd darvon Lehngelt geben / Welches dann seine vernünftige vrsachen hat / sine mal der andern Mit Erben wegen / es kein Erbfall / sondern er hat derselben quotas erkaufft / oder ertauschet / in welchen fällen Lehnwahr zugewen / sich gebüret / es möchte dann der Lehn Mann bey dem Lehn Herrn deswegen in etwas nachlassung vnd gunst erlangen. Wann sonderlich die Erben eine zeitlang das Gut sämptlich behalten / einerley Feuer vnd Rauch gebrauchen / vnd die jura Dominicalia, als Zins : Lehen : Güldt / Frohn / vnd Anspann in gesambt / manente uniformi obligatione & praestatione census, entrichten wolten. Wie dann offternmals einem unter den Erben das Gut allein zubehalten / vnd die andern sobalden mit Geldt abzulegen / vnünftiglich fürssettel / hierinnen es dann die Lehn Herrn so gnaw vnd scharff nicht zusuchen / sondern der Natürlichen billigkeit nachzugehen / hinwiderumb auch die Lehleute / ihrer Lehen Herrn Gunst vnd gutwilligkeit / ohne mißbrauch / zu respectiren wissen werden.

Do aber fürs Andere / Der Erben nicht mehr als einer were / Deme die ganze Erbschafft ex alle alleine gebührete / kan derselbige zu keiner Lehnwahr angehalten werden.



Ingleichnuß vñnd fürs Dritte / Woder Erben Zween/Drey/oder mehr/welche das Lehn guth in gleiche portion theilten/Also/das keiner dem andern etwas hinaus giebet / sondern ein jeder seinen Auererbeten Antheil behelt/ vñnd inn gesambt vom Lehn Herrn beliehen/ Sind dieselben kein Lehngelt/ weil es ein rechter natürlicher Erbfall/ do ein jeder nicht mehr/ als seine quoram bekömpft / zu entrichten verpflichtet/ Dann im Rechten disfalls der verstorbene mit den Erben für eine Person geachtet/ do sich keine enderung vñter den Possessorn zutregt/ von welchem fall in dem Erb Buch dergestalt disponirt: Würde ein Lehn gut unverthelet den Erben sämbtlich geliehen/ Als dann geben sie kein Lehngelt/ Darbey aber dieses in acht zunehmen/ das solches nur allein statt finde/ Wann bey den Lehn Herrn die Trennung vñnd Vereinklung der Güter / in dessen willführ/ inhalts vnser Landes Ordnung vnterm titul: **Vereinklung der Güter** / solches stehet / erhalten / Dann weil demselben wegen der darauff haffenden Zins / Güldt/ vñnd Frohn/oder Anspann hieran viel gelegen/muß die Trennung vñnd zertheilung/ die ervolge gleich durch Kauff/ Wechsel/ Erbfall/ Verpfundunge/ oder anderer gestalt/ jederzeit mit seinem Willen geschehen/ Derowegen/ do der Lehn Herr nur einem aus den Erben Leihen/ vñnd in die Trennung gar nicht bewilligen wolte/müsten die andern theil verhandloset werden/ Als welche nicht durch den Erbfall/ sondern vielmehr durch kauff/ an denselben beliehenen Erben kommen/ Wir wollen vns aber darneben gnedig vorsehen/ Auch krafft dieses Abschiedes begehret haben/ Vnsere von der Ritterschafft/ werden die Billigkeit hierinnen/ vñnd das vnveranügliche armuth für augen halten/ damit sie ihnen selbst zu

Nach

Nachtheil/durch so scharffe forderung/ der Güldt/ Zins/ vnd Frohn halber nicht gefehret.

Zum Vierdten/ Wann ein Lehn Mann verstürbe/ vnd verliesse vnterschiedliche Güter/ so nicht eines Gespillsdes/sondern voneinander abgesondert/ beneben etlichen Erben/ welche sich hernachmals vnter solche Güter/ entweder zugleich theilten/ oder aber einer dem andern etwas an Gelde hinaus geben müste/in solchem Fall/die Theilunge geschehe durchs Loß/ Waahl oder Vertrag/ gebet nur allein an jedem Gut einem jedem sein Antheil/ so er daran gehabt/ zum besten/Die andern quotas muß er auch verhandlohnem/ in betrachtung/ daß jedem Erben an jedem abgesonderten Gut nur ein Theil gebühret/die andern aber kommen ihm derogestalt gleichsam durch Tausch/oder Wechffel zu/jedoch muß das Geldt/so einer dem andern hinaus giebet/weil das selbe vnter die Lehn Güter nicht gehörig/ nicht mit eingemischet/sondern die Lehnwahr/ nach gewöhnlichem werth der Lehn Güter/wie solche vnter den Erben angeschlagen entrichtet werden/Darbey sich dann ein jeder Lehn Herr der natürlichen billigkeit zu erinnern/ vnd krafft dieses darnach zu bescheiden.

Zum Fünfften/ Wann Zwene/ vnter einem oder mehr Lehn Herrn/ihre Güter/ gegen einander vertauschen/ oder verbeuten/ Ob wol bey etlichen für dieser Zeit/ wann kein Geldt dargeleget/ davon die Lehnwahr zu entrichten/ streit fürgefallen sein mag/ So giebet doch auch hierinnen unsere Landes Ordnunge richtige maß/Daß nemlichen ein jeder Contrahent oder permutant, seiner Güter Lehn Herrn/ die Lehnwahr zu entrichten schuldig/ welches dann auch seine vernünftige vrsachen hat/ weil in allen Wechffel vnd

D iij Tausch



Tausch contracten, die vorigen Possessores vnd Besizer der Lehngüter geendert / so der Lehn Herr / durch erlegung des Handlohns / gleichsam auffnimbt / vnd beneben dem Contract approbiret, Die Lehnwahr auch vielmehr auff dem verwechselten Gut / vnd desselben æstimation, als dem kauffgelt haufftet.

Es ist zwar fürs Sechste / Unsers wissens / in kauffen vnd verkauffen / deswegen kein streit / Inmassen dann das Erb. Buch lauter disponiret, So ein Lehngut verkaufft wirdt / ist mann schuldig / das Lehngeldt zu geben / allwegen von zehen Gulden einen Gulden / Dieweil aber sich bisweilen sonderliche Fälle zutragen / darinnen zweiffel fürsetlet / Wir auch aus Landes Fürstlicher vorsorge / denselben aus dem grunde abzuhelffen gemeinet / vnd geneigt / Haben wir solche diesem Abschied zugleich mit einverleiben wollen / Alts wann der Kauff einmal richtig beschlossen / vnd wie die Rechtsgelehrten melden / res non amplius integra, derselbe mit des Kauffers vnd Verkauffers guten wissen und willen / wiederumb hinderzogen / wirdt gezwweifelt / ob inn solchem Fall das Lehngeldt müsse gegeben werden. Nachdem wir vns hierunder raths erholet / vnd befunden / daß in solchem Fall / die Lehn Herrn eines Lehngeldes berechtiget / vnd solche hinderzuehung: denselben zu nachtheil nicht gereichen möge. Als können wir auch ihnen disfalls ihr recht / vnd jus quæstum nicht abschneiden oder aberkennen. Auff daß aber in dem kein mißverstand vnd fernerer streitt erregt / wann der Contract für richtig beschlossen zu achten / Wöllen wir diesen zweiffel dahin vermittelt / vnd hiermit verabschiedet haben / so ferne der Kauff mit dem Handschlag bekräftiget / wann gleich weder die

würck:

— 100 —

31

würckliche tradition erfolget / noch das Kauffgelt erleget /
sondern die Bezahlung desselben / auff des Kauffers Tram
vnd Glauben gestellet / Das eine / oder nach gelegenheit nach-
folgenden Falls / doppelte Lehnwahr darvon entrichtet
werden solle.

Ferner vnnnd zum Siebenden / Erinnern wie
vns / daß auch der gedoppelten Lehnwahren wegen / allerhand
irungen sich ereignet / Wann ein beschlossener Kauff retra-
ctiret vnd hinderzogen / Inmassen dieses / vnnnd vorigen
Puncts halben / vnser Städte in ihren übergebenen grava-
minibus vnd beschwerungen / anmanunge gethan / vnd erles-
digung derselben vnterthänig gebeten / Solchen Fall wollen
wir nachfolgender massen erörtert wissen / vnd künfftig ges-
halten haben / wo der Kauff richtig geschlossen / auch die Con-
trahenten denselben zu schliessen berechtiget / vnnnd hernacher
den Verkäufer der Kauff gereivet / vnd denselben nicht hal-
ten wolte / daß als dann doppeltes Handlohn entrichtet wer-
den soll.

Vors Achte / Vnnnd so viel den Wiederkauff be-
langen thut / wann einer sein Guth dem andern auff Wieders-
einlösung verkauft / vnnnd würcklichen / doch nicht Pfand-
schillings wise einräumet / Wirdet vermöge beschriebener
Recht vnnnd bewehrter Rechtsgelehrten meinunge / Die
Lehnwahr auch mit billigkeit gefordert / Da aber die reluti-
on oder widerlösunge folget / soll dieser vnterscheidt gehalten
werden / als wann ein gewisse Zeit in dem Contract erweh-
net / nach welcher verfließunge der erste Kauffer / seinem
Verkäufer das Guth wider muß zukommen lassen : Wirdt
derjenige / welcher sein Guth wider an sich bringet / mit der
Lehnwahr verschonet / weil dieses alles ex causa necessaria
her-

herfleusst / vñnd nicht in willkühr deß / so den Widerkauff / oder widerlöfung nothwendig / vigore pacti & conventio- nis, zulassen muß / bestehet / Ebenneßig wirdt es auch dem rechten vñd billigkeit nachgehalten / Wann der Verkäufer / vñb deß willen / sein Gut wider nemen muß / das es der Käufer nicht zahlen kan / Dann sich in solchem Fall / auch nur ein Lehngeldt / von Käufer zugeben / gebüret / Do aber in freyer willkühr deß ersten Käuffers stehet / das Gut wi- der zuverkauffen / vñnd er sich im ersten Contract nur allein dahin verbunden / wann dasselbe wider verkauft / der Erste Verkäufer den Vorzug oder Vorkauff daran haben solte / werden nach gemeinem Schluß der Rechtsgelehrten zwey Lehngelder endrichtet.

Zum Neundten / Wann ein Kauff gleich beschlos- sen / vñnd der Nehergelder den Käufer / wegen deß gespilldes oder Stammrechts / in gebürender zeit abtreibet / soll nicht mehr / als eine Lehnwahr vom LehnMann gefordert wer- den / weil nach gelegenheit dieses fallß / nur ein Contractus celebrirret, vñnd vorgangen / vñd allein das Gut / auff eine andere Person / so den Vorkauff vñnd jus retractus hat / transferirret vñd fortgesetzt wirdt / Do auch der Erste Kauf- fer die Lehnwahr endrichtet / muß demselben / durch den re- trahenten, so ihn von dem Kauff abtreibet / gebürllicher ab- trag geschehen.

Vors Lebende / Do ein Glaubiger seines Schuld- ners Gut / an statt bahrer bezahlung / in solutum annimbt / es sey ihm gleich dasselbe verschrieben / oder nicht / Jedoch / so ferne jme solchs Erblich / eigenthumblich vñd vñwider- rufflich / außser dem Hülfßzwang eyngerumet / weil dieses einem Kauff gleich geachtet / vñnd der Creditor an die Lehen / vom

vom Lehn Herrn geschrieben / sol demselben die gewöhnliche
Lehnwahr / dem Anschlag nach / endtrichtet werden.

Ebenmässige gelegenheit hat es zum **Elfften** auch /
wann ein Vatter seiner Tochter loco dotis, oder zur mit-
gift / etwas von Lehngütern / würclich tradirt, vnd über-
giebet / sintemahl derogestalt persona prioris possessoris ver-
endert / vnnnd einem Neuen das Lehn zugeeignet. Derog-
gleichen wirdt billich gehalten / in donatione, wann ein
Lehngut dem andern geschenckt vnd übergeben / wie auch in
allen fällen / die ihren vrsprung ex valido contractu præce-
dente haben / so fern die Person des vorigen Besitzers geen-
dert / vnnnd eine neue Belehung darauff erfolget / vmb des
willen die Lehnwahren fürnemlichen zureichen / angeordnet
worden / Wann aber der Contract für sich selbst nichtig
vnnnd kraftlos / als do vnmündiger Kinder Güter / ohne vor-
gehendes Erkendtnuß / vnd beweisliche noth verkaufft / kan
in solchen fällen mit Recht keine Lehnwahr gefordert wer-
den / Wie auch in dem fall / wann minderjährige / wegen
grosser verlehunge / zu den jhrigen in integrum restituiret.

Endlichen / vnnnd demnach fürnemlichen auff das
herkommen vnnnd gewohnheit in gemein zusehen / So erkles-
ren Wir vns / do künfftig / in obbeschriebenen vnnnd andern
zutragenden fällen / etliche vnter derer vom Adel Lehnteuten /
wie es zurecht gnugsamb / Jedoch in gebürender zeit / à tem-
pore publicationis hujus decreti, ihre exemptionem, vnnnd
das deroselben Güter der Lehnwahr halben / vor alters be-
freyet gewesen / in petitorio oder ordinario possessorio bey-
bringen / vnnnd außführen köndten / inmassen wir wol dar für
achten / daß die fälle nicht uniformiter bey allen herge-
bracht / soll ihnen hiermit ihre Rechtliche deduction nicht
abge-

abgestricket / sondern einem jedern dieselbe / Krafft dieses Abschiedes / verstattet und nachgelassen werden / Vnder dessen aber die Vnderfassen vnd Lehleute / wegen beygebrachter actuum possessoriorum, vund das in obspecificirten fällen / die vom Adel auch præsumptionem juris für sich haben / die gewöhnliche Lehnwahr / so lange vnd unmittelbar zugeben schuldig / biß durch das petitorium, oder ordinarium possessorium, ein anders wider ihre Lehn Herrn erkennet / vnd außgesprochen / Inmassen hinwiderumb den Lehn Herrn ihre Gegenbeweisunge / vnd andere nothturfft hiermit vorbehalten / Desgleichen / do sie außführen wolten / daß sie der Lehnwahren in mehr fällen / als oben specificiret, berechtiget / sol ihnen ebenmässig vnbenommen seyn.

Was dann der Städte eyngewandte Leuterung betrifft / hetten wir wol geschehen lassen mögen / Daß sie sich auff vorige vnser Resolution, vnd jetzige der Chur: vnd Fürstlichen Sächsischen / wie nichts weniger derer vom Adel gethanen fürschlag / hetten weisen lassen / Diemeil sie aber auff ihrer Leuterung endlich beharret / vund vmb termin, zur prosecution derselben / vnterthenig angesucht / Wir vns auch erinnert / daß die Leuteratio ein beneficium juris Saxonici, solches hiebevorn von vnsern Canslar vnd Rätthen / in quantum de jure, vnd vff deß gegentheils widersetzen / verstattet / Also sol ihnen auch / auff ihr ferner ansuchen terminus ad prosequendum künfftig angesehen / dargegen vnser Ritterschafft in specie oder in genere ihre Exceptiones, vund was sonst den derselben nothturfft sein möchte / fürzubringen / vnbenommen / ihnen auch an habender ihrer possession vnbededlich seyn.

Was dann in specie Weyland Hanns Claus Ruffworm / wegen seines von vns erkauften Ritterguts Helltingen /

gen/ beklagten/ an einem/ vnd seine Vnderfassen doselbsten/
 Klegern/ am Vndertheil / belangen thut / Lassen wir vns
 auß den acten vnd protocollen berichten / Daß zwar bemel-
 te Kläger/ den Beklagten in Erbfällen/ vnd darauff erfolgte
 theilung/ die forderung der Lehnwahren im wenigsten
 gestehen wollen/ wie sie dann vnterschiedliche actus possesso-
 rios, zubesterckung ihres intens, eyngegeben / auß welchem
 soviel befunden/ daß solche einzig/ vnd nur allein/ wann die
 Erben vnter einander ein Guth zugleich theilen / vnd jeder
 seine portion behelt/ daß sie vor alters kein Lehnwahr geben/
 Dargegen/ wo ein Erbe das Guth alleine behelt/ die andern
 mit Gelt oder Gütern ableget/ Desgleichen/ do der Verstor-
 bene vnterschiedliche Güter/ so nicht eines gespildes/ verlest/
 wie oben etliche fälle nacheinander specificiret, haben wir
 keine nachrichtunge / auß der Gemeinde designirten fällen/
 ohne wann ein Guth vnter die Erben zugleich getheilet / er-
 langen können. Geben derowegen / auß der gemeinen
 RechtsRegel/ tantum præscriptum quantum possessum,
 diesen Bescheid: Daß sie auch/ soviel den einzigen actum an-
 langet/ mit den Lehnwahren verschonet bleiben sollen / Die
 andern aber betreffende / stellen wir auff eines vnd des an-
 dern außführunge/ vnd fernern Beweß/ als dann billiche
 verordnunge/ nach befindunge erfolgen kan/ vnd soll.

Auff den Dritten vnd Letzten Punct/
 die Jagt: Huert: vnd Trieffsgerechtigkeit / desgleichen
 Jagts: vnd andere Frohnen / oder was denselben mehr an-
 hengt/ betreffende / Haben wir vns allbereit hiebvorin er-
 kleret / vnd thun solches nochmals / vnd derogestalt: Die-
 weil wir niemanden sein hergebrachte Gerechtigkeit / vnbil-
 liger welse/ zuendziehen/ sondern viel mehr/ was einem jeden
 von Rechtswegen zustehet/ vnd gebüret/ gdnnen/ auch dar-
 bey

ben gnedig zu schutzen geneigt sein/ So wollen wir/ zu gents-
licher abhellung vnd erörterung dieses strittigen Puncts/
vnser theils Zweene vnparthensche Commissarien, sambt
einem Notario mit erlassung vns verwandter Pflicht/ soviel
diese Commission betrifft/ fürs schlagen vnd verordnen/
Darneben vnser Rittertschaft auff ihrer senten auch Zwee-
ne/ so gleichwol nicht parthensch/ oder der sachen verwandt/
vnd einen Notarien ebenmessig namhaftig machen/ vnd
vns präsentiren mögen/ Welchen ferner den augenschein/
vnd besichtigung auch wovonnothen/ erkündigung/ wie es
jederzeit gehalten/ einzuziehen/ oder was sonst der sachen
notturfft erfordert/ auffgetragen werden soll.

Do auch einer dem andern/so die Commission betreffen
möchte/ assistenzts vnd Adjunction vnd beystand zu lei-
sten ersuchet würde/ Wollen wir vns dasselbe nicht ent-
gegen seyn lassen/ Jedoch das solche assistenz gebührender
massen/ mit bescheidenheit geschehe/ vnd nicht wider Vns
als den Landes Fürsten/ fürnehmlich/ sondern vielmehr con-
dolentia causa, zu dem ende/ damit die ihenige/ so vnrecht be-
funden/ durch sie selbst von ihrer Zabilligkeit/ abgemah-
net würden/ gemeinet/ Inmassen wir vns denn/ gleich der
Rittertschaft/ eine Adjunction hiermit vorbehalten/ Inson-
derheit aber/ wollen wir vns zu vnserer Rittertschaft gnedig
vorsehen/ Auch hiermit vnd krafft dieses Abschiedes/ begehret
haben/ daß sie ihre eigene privat vnter die gemeine vnd ges-
sampte sachen/ hinförder nicht einmischen/ sondern ein jeder
sich an gleich vnd Recht/ so ihme nicht verweigert werden
solle/ begnügen lasse/ Sintemahl auch die Kaiserliche bes-
schriebene Rechte/ die Causas singulorum, à causis universi-
tatis se cerniren vnd vnterscheiden.

Wann dann aus solchem allen gnugsamb zu spüren/
daß

1527 100 1527

37

daß wir der Ritterschafft dieses orts übergebenen gravami-
 nibus, so viel ohne mercklichen abbruch vnser Landes Fürst-
 lichen Obrigkeit geschehen können/ vnd bey den nachkommen
 verantwortlich seyn wollen/ hiermit meisten theils allbereit
 abgeholfen/ auch künfftig den übrigen/ durch verwilligte
 Commission abzuhelffen vrböttig vnd geneigt / darmit sie
 verindge gehaltenen protocollen vnterthenig vnd wol zufrie-
 den/ auch selbstendarumb gebeten/ hierüber ihnen aus vortz-
 ger beschehener vnterschiedlichen fürhaltunge vnverborgen/
 vnd oben zur nothturfft angedeutet / auß was erheblichen
 Ursachen/ Wir eine Musterunge/ in diesen orth Landes zu
 Francken angestellet / so alles zu etner allgemeinen Landes
 defension vnsern vom Adel/ vnd ihren Vntersassen selbstend/
 zum besten angesehen / vnd damit eine gleichheit in wehren
 gehalten/ angeordnet / darzu wir zwar das meiste auß vnser
 Rent-Kammer/ wie meniglich bewußt/ vns ein statts-
 ches angewendet / Als versehen wir vns zu ihnen gnedigk-
 chen/ Sie werden beschehener bewilligung nach/ auß vnter-
 thenigem gehorsamb/ vnd vmb trewer zusehung willen/ eine
 Muster Anlage/ wegen ihrer Lehn Vntersassen vnd Ver-
 wandten/ gleich von vnsern Vnterthanen auch geschehen/
 einmütiglich zu geben verwilligen/ Inmassen wir zu ab-
 wendunge der nachfolge/ vns krafft dieses Abschiedes/ rever-
 sirt haben wollen / Daß es außser vnvermeidlicher vnwin-
 genglicher Landesnoth/ zu keiner Erbpflicht gemeinet/ oder
 deroselben frey eigene Lehnleute (Doch ausgeschloffen derje-
 nigen/ so Centhbar/ vnd die Gerichte/ wie vor alters herkom-
 men/ besuchen/ auch vns rath vnd volge leisten müssen) vnter
 die Musterunge vnd Fahnen gestellet werden sollen/ damit
 sie vnterthenig vnd wolzufrieden seyn können/ Sollendem-
 nach in allen obgemeldten Puncten/ erzehlt massen/ hie-
 mit

mit verabschiedet seyn/ Jedoch sonsten vns vnd mehrgedachtes vnseres freundlichen lieben Bruders / Ed. Auch vnser beyderseits Erben vnd Nachkommen / an vnsern vnnnd vnser Embter vnnnd Kammergüter/ Jahr-Renten/ ordinari vnnnd extra ordinari einkommen/ Gefällen/ Steuern/ auch anderer Landes Fürstlichen Obrigkeit/ Centhgericht/ vnnnd Gerechtigkeiten / Geist: vnnnd Weltlichen in allewege vnshedlich/ vnnnd unabbrüchlich/ Getrewlich vnnnd ohne gefehrde.

Vnnnd damit sich jedes theil desto besser darnach zurichten/ ist dieser Receß vnter vnser subscription vnnnd Hand Secret, vnserer Renteren/ Auch denen von der Ritterschafft/ so wol vnsern Beampten vnnnd Städten zuzustellen durch vns anbefohlen worden. Geschehen vnnnd geben zu Coe

burgk den 23. Octobris, Nach Christi vnseres lieben Herrn vnnnd Seligmachers Geburt / Tausend Sechshundert/ vnnnd im zwölfften Jahr.

Handwritten marginal notes in a cursive script, likely a library or archival stamp, running vertically down the left side of the page.

Faint, mostly illegible text in a historical German script, possibly a Latin or German document, covering the main body of the page. The text is significantly faded and difficult to decipher.



gt
de-
or
it-
der
ahl
gi-
aß
rer
ern
di-
fen

del-
ann
nan
der
ind
esuz
net
Zu-
nau
und
dem
und
cht/

n an
mit
Exi-
anz
len/
leib-
cht-
ngez
den.
bnas

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



38.





Pon ~~Ve~~ 2214, 40

ULB Halle 3
001 603 973



TA → OL

Pon. dig.

VD 77

mit





15.

Durchläuchtigen S

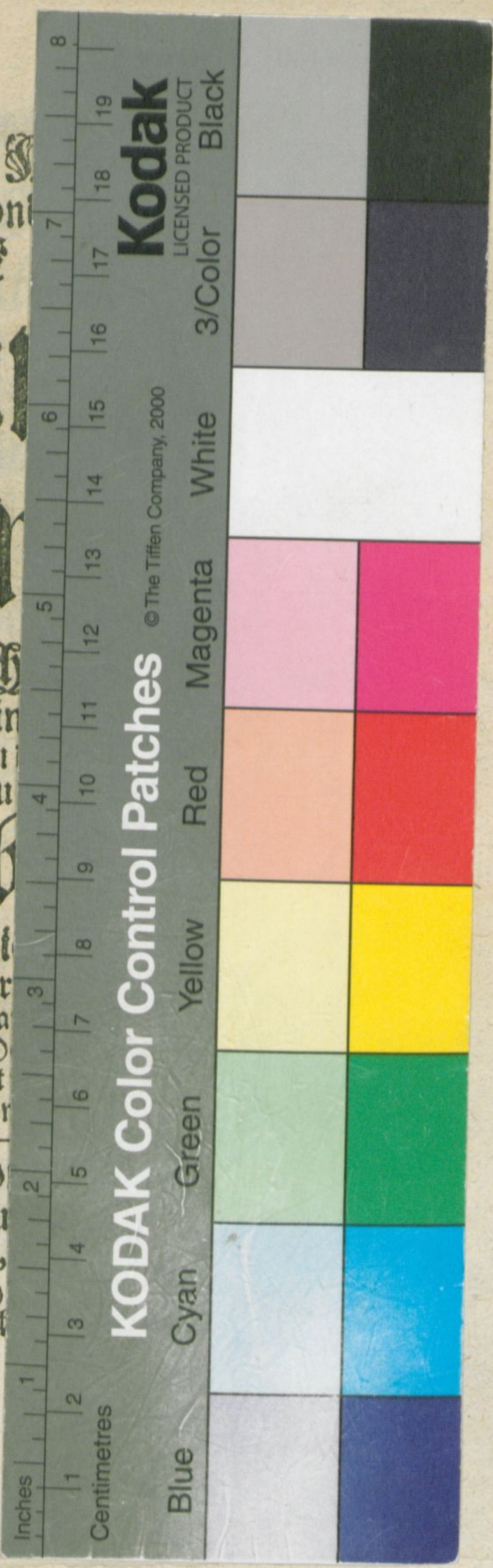
Johann
sim

Merkogen zu Sach
Berge / Landgraffen in
zu Meissen / Graffen zu
Herrn zu

Ab

Wie es in vnderchiedli
liche Obrigkeit / Lehenwahr
darüber zwischen der Ritterscha
der Coburgischen Pfleger / D
ten derselben / Stritt
halten r

Betruckt zu Cob
Truckeren / du
Anno,
Anjesho zu finden / bey
privil. Buch



17.

13

